Morgen- № 471. Ausgabe.

Berlin, Freitag, den 9. October 1885.

Dieses Blatt erscheint in der Woche zwölfmal.

Abonnements-Preis: vierteljährl. f. Berlin 7 Mark 50 Pf., für ganz Preußen, das übrige Deutschland und ganz Oesterreich 9 Mark.

Insertions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf.

Berliner Börsen-Zeitung.

Alle Postanstalten, Zeitungs-Spediteure und unsere Expedition nehmen Bestellungen an.

Als Gratis-Beilagen erscheinen außer anderen tabellarischen Uebersichten eine Zusammenstellung aller Submissionen, Allgemeine Verloosungs-Tabellen und Restanten-Listen.

Die einzelne Nummer kostet 10 Pf

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Telegraphische Depeschen.

Baden-Baden, 8. October. (C. T. C.) Se. Majestät der Kaiser hatte gestern Abend von 9½ bis gegen 11 Uhr dem großen Empfang im Großherzoglichen Schlosse beigewohnt. Heute Vormittag nahm Se. Majestät Vorträge entgegen und begab sich Nachmittags 1½ Uhr mit dem Großherzog, der Frau Großherzogin und dem Erbgroßherzoglichen Paar zu dem bei Iffezheim stattfindenden Rennen. Dem Sieger im Armeerennen, Lieutenant Grafen Dohna, wurde vom Kaiser eigenhändig der Ehrenpreis überreicht.

Triest, 8. October. (C. T. C.) Der Lloyddampfer „Saturno" ist heute Nachmittag aus Konstantinopel hier eingetroffen.

Konstantinopel, 8. October. (C. T. C.) Die Observationsdauer für Egyptische Provenienzen ist auf 48 Stunden, die Quarantainedauer für Provenienzen aus Algier und Tunis ist auf 5 Tage herabgesetzt worden.

(Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

Amtliche Nachrichten.

Der ordentliche Lehrer Genz vom Schullehrer-Seminar zu Franzburg ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Köslin, und der zweite Lehrer Sellentin von der Präparanden-Anstalt zu Grimmen unter Beförderung zum ordentlichen Seminarlehrer an das Schullehrer-Seminar zu Franzburg versetzt worden.

An der Präparanden-Anstalt zu Friedrichshoff ist der bisherige ordentliche Lehrer Kucharski vom Schullehrer-Seminar zu Osterode als Vorsteher und Erster Lehrer, und der bisherige Kirchschullehrer Skorczyk zu Schmückwalde, Kreises Osterode O./Pr., als Zweiter Lehrer angestellt worden.

Politische Nachrichten.

Berlin, den 9. October.

— Der Bundesrath wird noch in dieser Woche eine Plenarsitzung abhalten. Dieselbe ist zu heute Nachmittag 2 Uhr anberaumt. Auf der Tagesordnung stehen nachfolgende Gegenstände: Mittheilung über die erfolgte Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath; Vorlage, betr. die Abänderung des Statuts für das Institut der archäologischen Correspondenz; Antrag Württembergs, betr. die Aufnahme der Cellulose-Fabriken in das Verzeichniß der genehmigungspflichtigen Gewerbeanlagen; Antrag Badens, betr. den zollfreien Einlaß von Stabeisen zur Herstellung von auszuführenden Nägeln aller Art; Antrag Lübecks, betr. die Zulassung von Privat-Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für Ricinus-Oel u. s. w. in Lübeck. Weitere Berathungsgegenstände sind: mündliche Berichte des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen, Handel und Verkehr über Eingaben, betr. die Regelung der Salzverwiegung auf den Deutschen Salinen, die Denaturirung von Salz durch trockene, wasserlösliche Theerfarbenstoffe, die steuerfreie Ablassung von Steinsalz in Stücken als Leckfteine, und der Bericht der Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen, betr. die Besetzung der Stelle eines Mitgliedes des Bundesamts für das Heimathwesen.

— Man schreibt der „K. Ztg.": Die Angabe, daß die Einberufung des Reichstages bereits auf den 17. November in Aussicht genommen sei, ist als bloße Combination anzusehen. Die Anberaumung des Termins für den Zusammentritt pflegt erst dann zu erfolgen, wenn zu übersehen ist, zu welcher Zeit die Vorbereitung der Vorlagen durch die Reichsbehörden und den Bundesrath zum Abschlusse gebracht sein wird. Da uns von dem angegebenen Termine ungefähr noch sechs Wochen trennen und erfahrungsmäßig die Einberufung nicht früher als 14 Tage vor der Eröffnung stattgefunden hat, so liegt auch kein Grund vor, jetzt schon einen bestimmten Beschluß über die Eröffnung des Reichstages zu fassen.

— Einem Privattelegramm der „Voss. Ztg." aus Paris zufolge hat Fürst Hohenlohe dem Präsidenten Grévy gestern sein Abberufungsschreiben überreicht.

— Zu den dringlichsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung gehört bekanntlich die Reform der Zuckerbesteuerung. Wie man hört, wird ein Gesetzentwurf dieses Inhalts dem Reichstag alsbald nach seinem Zusammentritt zugehen.

— Am 13. d. Mts., Abends 8 Uhr, findet in der Tonhalle, Friedrichstraße 112, eine Versammlung der Mitglieder und Freunde des Nationalliberalen Vereins in Berlin statt. In dieser Versammlung werden die Candidaten der Partei für den Landtag nominirt werden. Wir hoffen auf einen starken Zuspruch. Jeder Gesinnungsgenosse hat Zutritt und wird ersucht, zu erscheinen.

— Ueber die Bedeutung des Parlamentarismus für die Socialdemokratie ist im Lager der Letzteren in der jüngsten Zeit viel hin und her gestritten worden. Die „Radicalen" wollten die parlamentarische Thätigkeit ihrer Abgeordneten lediglich als schätzbares Mittel zum Zwecke der Agitation angesehen haben, während die „Gemäßigten" die Frage als eine so einfache nicht gelten ließen, vielmehr zum Mindesten eine Erwägung von Fall zu Fall forderten. Das letzte Wort hierüber ist jedenfalls noch nicht gesprochen, das Züricher Parteiorgan kündigt bereits an, daß in den ersten Fractionssitzungen nach dem Wiederzusammentritt des Reichstages alle mit der parlamentarischen Thätigkeit der Partei in Verbindung stehenden Fragen einer „principiellen Erörterung" unterzogen werden sollen, damit die Stellung der socialdemokratischen Partei zum Parlamentarismus „genauer ausgedrückt und in Bezug auf das ob? und das wieweit? der parlamentarischen Thätigkeit womöglich eine feste Norm aufgestellt wird." Die allererste Sitzung wird dem Arbeiterschutzgesetzentwurf gewidmet, welcher (sei es ohne, sei es mit Abänderungen) dem Reichstage gleich nach seiner Constituirung vorgelegt werden soll.

— Nach einem Erlasse des Reichskanzlers haben sich bei dem auswärtigen Amte die Gesuche um amtliche Vermittelung von Ansprüchen auf Erbschaften, welche in den Niederlanden beruhen sollen, in erheblicher Weise vermehrt. Hierbei ist es öfters zu Tage getreten, daß von den vermeintlichen Erbberechtigten zur Begründung ihrer Ansprüche nicht unbedeutende Kosten aufgewendet wurden. Auch sind nicht selten dergleichen Ansprüche zur Verübung von Betrügereien benutzt worden, welche vielfach eine bedeutende Vermögensbeschädigung der Getäuschten zur Folge hatten. Der Reichskanzler weist nun darauf hin, daß die noch in allerneuester Zeit veranlaßten amtlichen Ermittelungen jene Ansprüche als aussichtslos erscheinen ließen. Sowohl in dem Königreich der Niederlande selbst, als in den Indischen Colonien verjährten die Ansprüche auf Erbschaften in 30 Jahren von dem Tage der Eröffnung der Nachfolge, und diese trete sowohl bei der gesetzlichen, als bei der testamentarischen Berufung mit dem Augenblicke des Todes des Erblassers ein. Bezüglich des Königreichs der Niederlande selbst und aller bis zum Jahre 1811 in die Verwaltung der ehemaligen Waisen- und Vormundschaftskammern gelangten Vermögensmassen und Erbschaften sei aber seit dem Jahre 1880 überhaupt jeder Anspruch ausgeschlossen. Durch ein Gesetz vom 5. März 1852 sei nämlich eine Commission eingesetzt, welche diese Massen und Erbschaften zu liquidiren gehabt habe. Dieselbe habe zufolge Artikel 8 dieses Gesetzes die vorgeschriebenen Aufgebote im „Niederländischen Staatsanzeiger" ergehen lassen. Denen, welche sich rechtzeitig auf Grund dieser Aufgebote gemeldet und ihre Berechtigung hätten nachweisen können, sei der ihnen gebührende Erbtheil ausgeantwortet. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 5 Jahren sei sodann der verbleibende Rest dieser Massen dem Niederländischen Staate überwiesen. Im Jahre 1880 habe die Commission ihre Aufgabe erledigt und seit dieser Zeit sei in Bezug auf die erwähnten Massen und Erbschaften jeder Anspruch endgiltig und unwiderruflich ausgeschlossen Seit dem Jahre 1811 seien in dem Königreich der Niederlande überhaupt keine Nachlassenschaften mehr bei den Waisenkammern eingebracht.

— Die Urtheilsverkündigung in dem Socialisten-Processe zu Chemnitz erfolgte gestern in Abwesenheit der Angeklagten und ihrer Vertheidiger. An das nur spärlich versammelte Publicum richtete der Präsident die Mahnung, sich aller demonstrativen Aeußerungen zu enthalten. Das Urtheil lautete, wie schon mitgetheilt, durchaus freisprechend. Aus den Entscheidungsgründen, deren Verlesung über eine Stunde Zeit in Anspruch nahm, sei noch Folgendes angeführt: „Die Verurtheilung der Angeklagten hätte nur dann stattfinden können, wenn festgestellt worden wäre, daß innerhalb der socialdemokratischen Partei eine geheime Verbindung existirt, deren Dasein Zweck und Organisation vor den Behörden verborgen gehalten werden soll, und daß ferner diese Verbindung durch Anwendung ungesetzlicher Mittel die Thätigkeit der Behörden lahm zu legen versucht, und daß schließlich die Angeklagten dieser so gearteten Verbindung angehört haben. Die Beweisaufnahme hat aber keines dieser Thatbestandsmerkmale festzustellen vermocht. Zunächst mußte die Ansicht der Staatsanwaltschaft über den Begriff der „Verbindung" als zu weitgehend erachtet werden. Es kann nicht etwa die ganze socialdemokratische Partei und jeder Anhänger derselben unter diesen Begriff gestellt werden, da doch in Gemäßheit der in dem Kaiserslautener Processe erfolgten Entscheidung des Reichsgerichts der Begriff „Verbindung" die vorherige Willenserklärung des Einzelnen, sich dem Gesammtwillen der Verbindung unterzuordnen, also eine bestimmte Zusage voraussetzt. Sodann sind von der Anklage für die Existenz der betreffenden Verbindung directe Beweise nicht geliefert, sondern nur Indicien angeführt worden, welche aber zu einer Annahme im Sinne der Anklage nicht führen. Letztere führt aus, daß eine „Verbindung in der Socialdemokratie bis 1878 bestanden habe, dann allerdings in Folge des Socialistengesetzes von der äußeren Bildfläche verschwunden, in ihrer inneren Organisation aber dennoch bestehen geblieben sei, und stützt sich in dieser Beziehung namentlich auf das socialdemokratische Preßorgan, den „Socialdemokrat" und die mehrfach erwähnten beiden Congreßprotokolle, woraus sie zahlreiche Citate anführt. Eine Beweiskraft aus Citaten unterliegt aber erheblichen Bedenken, und zwar um so mehr, als einerseits gar nicht behauptet wurde, daß die Angeklagten für die incriminirten Stellen verantwortlich sind, und als andererseits die Angeklagten eine solche Verantwortlichkeit auch stricte abgelehnt haben. Zudem sprechen die Citate eben nur die Zugehörigkeit der Einzelnen zur Partei, nicht aber zu einer innerhalb derselben bestehenden geheimen Verbindung aus. Es erscheint auch ferner nicht erwiesen, daß in der Art, wie es die Anklage anführte, nach Erlaß des Socialistengesetzes noch Beamte besoldet und Steuern erhoben worden sind, daß ferner die Parteiverbindung eine eigene Druckerei besessen habe. Wenn sich die Anklage für ihre Annahme auf die thatsächlich vorhandene und aus den socialdemokratischen Abgeordneten gebildete „Parteileitung" bezieht, so muß dem entgegen gehalten werden, daß in jeder politischen Partei die Abgeordneten die natürlichen Führer derselben sind und von jeher die Parteileitung gebildet haben, ohne daß man daraus zu dem Schluß hätte gelangen können, es sei dadurch der Beweis für die Existenz einer Verbindung in der Partei gegeben. Wenn ferner auf die von dieser Parteileitung vorgenommenen Excludirungen von Mitgliedern — thatsächlich sind ja Most, Rittinghausen und Hasselmann ausgeschlossen worden — hingewiesen und ausgeführt wird, daß derartige Ausschließungen nur bei einer engeren und organisirten Verbindung vorkommen könnten, so genügt dies Alles doch noch nicht zu dem Schluß, daß diese Parteileitung mit einer innerhalb der socialdemokratischen Partei bestehenden Verbindung identisch sei. Die Anklage führt dann als Zeichen einer „Verbindung" auch die von der Parteileitung gehandhabte Disciplin an; es erscheint in dieser Beziehung aber doch nur so viel erwiesen, daß die Parteileitung Beschlüsse gefaßt hat, welche für die Partei maßgebend waren. Die von der Anklage als „besonders anerkannte Aeußerungen des Verbindungslebens" angeführten Congresse können auch nicht als Zeichen einer geheimen Verbindung in der Partei, sondern nur als Aeußerungen des politischen Parteilebens, wie sie allen Parteien gemeinsam sind, betrachtet werden. Auf die anderen von der Anklage hervorgehobenen Momente, wie die Ansammlung von Fonds, eine Kassenverwaltung, die Einrichtung eines Archivs u. s. w. lassen noch nicht mit ausreichender Sicherheit den Schluß auf eine Verbindung zu. Es sind das eben Einrichtungen einer politischen Partei, auf die im juristischen Sinne der Begriff „Verbindung" nicht anwendbar erscheint. Anderenfalls müßte man jede politische Partei als eine Verbindung in engerem Sinne hinstellen. Nach Allem, was hier erwiesen, hatte aber die socialdemokratische Partei